

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Simonin / Erlach**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1913)**

PDF erstellt am: **20.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416815>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1913.

Direktor: Herr Regierungsrat **Simonin.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **v. Erlach.**

I. Direktion.

Die Direktion kam im Laufe des Jahres 1913 verschiedene Male in den Fall, sich direkt oder durch den Regierungsrat an die Regierungsstatthalterämter oder an die Gemeinderäte zu wenden und ihnen Weisungen zu erteilen. So erstmals am 13. Mai hinsichtlich des Gemeindestimmrechts. Wie bekannt, hatte der Regierungsrat in einem speziellen Falle, gestützt auf bundesgerichtliche Praxis, festgestellt, der in Gemeindesachen stimmberechtigte Bürger könne dieses Recht, angesichts der Art. 4 und 43 der Bundesverfassung, jeweilen nur in einer einzigen Gemeinde, und zwar in derjenigen seines Wohnsitzes, ausüben. Dieser Entscheid wurde vor Bundesgericht gezogen, dort jedoch bestätigt, worauf dann die Gemeindedirektion beim Regierungsrat den Erlass eines Kreisschreibens beantragte, durch welches die allgemeine Anwendbarkeit des im konkreten Falle anerkannten Grundsatzes ausgesprochen wurde. Die Gemeinden wurden angewiesen, ihre Stimmregister unverzüglich in diesem Sinne zu ändern.

Anlässlich der Besprechung unseres letztjährigen Verwaltungsberichtes hat die Staatswirtschaftskom-

mission unter anderem den Wunsch ausgesprochen, die von den Regierungsstatthaltern vorzunehmenden Inspektionen der Gemeindeschreibereien seien möglichst zu verteilen, so dass nicht in einem Jahre keine, im nächsten dann aber vielleicht alle Gemeinden kontrolliert würden. Die Direktion hat am 20. Dezember 1913 die Regierungsstatthalter im Sinne des von der Staatswirtschaftskommission ausgedrückten Wunsches angewiesen, ihre Gemeindeinspektionen zweckmässig zu verteilen. Dabei wurde ihnen mitgeteilt, dass es uns in den Inspektionsberichten weniger auf Details ankomme, als vielmehr auf den allgemeinen Eindruck, den die Inspektion hinterlassen habe. Ganz speziell wurde anbefohlen, dass der Regierungsstatthalter in Zukunft namentlich auch das Vorhandensein der Werttitel der Gemeinden nachzuprüfen habe; dabei sollen die Gemeindebehörden und -funktionäre auf ihre Verantwortlichkeit aufmerksam gemacht werden. Namentlich hätten die Rechnungspassatoren ihren Bericht nie abzugeben, ohne die Angaben der Belege, die Titel und Kassabüchlein usw. der Gemeinde mit der Rechnung selbst verglichen zu haben. Mit diesen Weisungen, die nun auch noch den Gemeinden direkt zugehen sollen, glauben wir das Unsere zur Verhütung

der in letzter Zeit hier und dort aufgedeckten Unregelmässigkeiten getan zu haben. Man darf eben nicht vergessen, dass für einen richtigen Gang unserer Verwaltungen der gute Wille aller Beteiligten notwendig ist. Wo das Pflichtbewusstsein so vollständig fehlt, wie wir hier oder dort schon haben feststellen müssen, nützt schliesslich auch die schärfste Kontrolle nicht mit Sicherheit, und es wird uns auch der von der Staatswirtschaftskommission schon früher postulierte Inspektor des Rechnungswesens der Gemeinden nicht dafür bürgen können, dass nirgends mehr Unregelmässigkeiten vorkommen. Über die Kreierung dieser Beamtung soll anlässlich der Diskussion des Entwurfes eines neuen Gemeindegesetzes entschieden werden.

Am 8. Dezember 1913 ist das Verwaltungsgericht beim Regierungsrate vorstellig geworden betreffend das Verfahren bei Einschätzung von Unternehmungen, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe ausüben. Nach Prüfung der Angelegenheit hat dann die Direktion am 21. Januar 1914 an sämtliche Gemeinden des Kantons eine Instruktion erlassen, wie in diesen Fällen vorzugehen sei.

Schliesslich hat die Direktion, zusammen mit dem kantonalen statistischen Bureau, die die Gemeinden betreffenden Angaben geliefert für die Neuausgabe der „Grundzüge des Finanzhaushaltes der Kantone und Gemeinden“, von Professor Dr. Steiger, einer Bearbeitung, die im Auftrage der Konferenz kantonalen Finanzdirektoren erfolgt.

II. Gesetzgebung.

Im Berichte für 1912 hat die Direktion bereits eine ausserparlamentarische Kommission erwähnt, die zusammen mit dem Direktor des Gemeindewesens die Bereinigung eines neuen Entwurfes Gemeindegesetzes begonnen habe. Die gemeinsame Arbeit begann am 17. Januar 1913 und umfasste zehn Sitzungen, deren letzte am 20. März 1913 stattfand. Dann erfolgte noch eine redaktionelle Bereinigung; der erste definitive Entwurf der Direktion trägt das Datum des 20. März 1913. Er wurde mit einigen Abänderungen vom Regierungsrate am 13. Mai 1913 angenommen, und die Gemeindedirektion stellte später (im Oktober 1913) zuhanden der grossrätlichen Kommission noch eine Anzahl von Ergänzungs- und Abänderungsanträgen auf, Neuerungen, die sich in praktischen Fällen wünschbar gezeigt hatten, oder deren Einführung sonstwie angezeigt erschien. So hätte die Behandlung vor der grossrätlichen Kommission am 3. November 1913 beginnen können, wenn sie nicht infolge Erkrankung des Gemeindedirektors hätte verschoben werden müssen. Wie bekannt, hat dann die Kommission nicht für angemessen erachtet, vor den Erneuerungswahlen des Grossen Rates die Beratung des Entwurfes noch zu beginnen, und der letztere wurde aus der Traktandenliste der Märzsession 1914 gestrichen.

Über den Entwurf selber ist hier nicht zu berichten; es sei vielmehr auf den von der Direktion ihrem Projekt beigegebenen Vortrag an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates verwiesen.

Durch Kreisschreiben des Regierungsrates vom 16. Mai 1913 an sämtliche Regierungsstatthalter wurden diese Beamten angewiesen, jeder Einwohnergemeinde ihres Bezirkes ein Exemplar des Entwurfes zuzustellen mit der Einladung, innert einer bestimmten Frist ihre Bemerkungen und Anregungen einzureichen. Dieser Einladung sind eine ganze Anzahl von Gemeinden mit verschiedenen Vorschlägen nachgekommen. Im weitem liegen Eingaben vor von seiten der Kirchendirektion, des evangelisch-reformierten Synodrates, des Initiativkomitees für Wählbarkeit der Frauen in Schul- und Armenbehörden, des Vereins für Steuerreform und von seiten des kantonalen Gemeindeschreiberverbandes. Alle diese Eingaben wurden den Mitgliedern der grossrätlichen Kommission auf dem Zirkulationswege zur Kenntnis gebracht.

Spezielle Aufmerksamkeit erforderte die gegenwärtige Ausgestaltung der Unterabteilungen von Gemeinden, d. h. der Orts-, Schul-, Weg-, Spritzen- und die für die Zukunft nach dieser Richtung hin zu schaffenden Kautelen auf unsere Veranlassung hin von Fürsprecher Dr. Volmar ein ausführliches Gutachten ausgearbeitet, das ebenfalls unter den Mitgliedern der Kommission in Zirkulation gesetzt wurde.

Von einer im Sinne der Motion der Grossräte Gustav Müller und Konsorten, vom 2. Februar/24. November 1910, vorzubereitenden Vorlage betreffend die Einführung der *Wertzuwachsststeuer* ist zu berichten, dass die darin zu lösenden Fragen auf grosse, grundsätzliche Schwierigkeiten stossen, namentlich Schwierigkeiten steuerrechtlicher Natur. Schon im Jahr 1910 wurde Professor Steiger mit der Ausarbeitung eines Gutachtens beauftragt, dem am 15. April 1912 ein zweites folgte. Am 25. Januar 1913 wurde dann eine Kommission, bestehend aus den Herren Professor Blumenstein, Professor Steiger, Fürsprecher Dr. Volmar und Steuerverwalter Ruof, mit der Durchführung neuer Vorstudien und der Aufstellung eines ersten Entwurfes betraut. Diese Kommission hat der Direktion in einem vorläufigen Berichte mitgeteilt, dass sie die Einführung der Wertzuwachsststeuer grundsätzlich für zweckmässig erachte, dass es aber Schwierigkeiten mache, sie angesichts der bestehenden Steuergesetzgebung und Praxis in Steuersachen in der gewünschten Form einzuführen. Übrigens bestehe im Kanton Bern bereits in gewissem Umfange eine Steuerbarmachung des Wertzuwachses, und die Annahme des von den Motionären gewünschten Systems bedinge eine Abänderung bestehender Gesetze (§ 18, Ziffer 3, des Gesetzes vom 15. Juli 1894 und §§ 16 bis 18 des Gesetzes vom 24. März 1878). Das Problem der Wertzuwachsststeuer könne unter diesen Umständen in rationeller Weise nicht für sich allein gelöst werden.

III. Bestand der Gemeinden.

Schon im Berichte der Gemeindedirektion für das Jahr 1912 war die Rede davon, dass sich die Enklave Oberhünigen von der Einwohnergemeinde Schlosswil abzutrennen wünsche, dass es aber nach der Ansicht der Direktion nicht angehe, Oberhünigen als eigene

Einwohnergemeinde auszugestalten, sondern dass vielmehr eine Angliederung an eine Nachbargemeinde versucht werden müsse. Die Angelegenheit ist noch in der Schwebe; die Beteiligten scheinen für einen Anschluss an Niederhünigen keine grosse Sympathie zu haben; wir glauben aber doch, dass dies die richtigste Lösung der Frage sein wird.

Über das ebenfalls schon in unserem letztjährigen Berichte erwähnte Verschmelzungsprojekt Ebligen genügt hier die Feststellung, dass der Grosse Rat durch Beschluss vom 27. November 1913 die Vereinigung der Gemeinden Ebligen und Oberried ausgesprochen hat, mit Wirkung auf 1. Januar 1914.

Ein dritter Fall ist ebenfalls schon ältern Datums, nämlich Deisswil. Auch dieser ist zur Stunde noch unerledigt; beabsichtigt wird eine Vereinigung der Gemeinden Deisswil und Wiggiswil mit Münchenbuchsee (siehe hinten unter amtlichen Massnahmen).

Wir können hier nur wiederholen, was schon früher an dieser Stelle betont wurde, dass systematisch kleine Gemeinden verschmolzen werden müssen. Einesteils hat in erster Linie auch der Staat ein Interesse daran, dass die Gemeinden ihren Aufgaben gewachsen seien; dies ist nun einmal bei zu kleinen Gemeinden nicht der Fall und wird es immer weniger sein. Andererseits sind solche Massnahmen ein Gebot der Billigkeit gegenüber Gemeinden, deren Verschmelzung wider ihren Willen verfügt wurde.

IV. Organisation und Verwaltung.

Im Berichtsjahre wurden nach Prüfung und Vorlage durch die Gemeindedirektion vom Regierungsrat genehmigt:

34 Organisations- und Verwaltungsreglemente von Einwohner-, Bürger-, gemischten und Schulgemeinden, sowie von Bäuerten;

4 Ausscheidungsverträge;

12 Verwaltungsreglemente für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung (Wegpolizei, Gemeindewerk, Steuern usw.);

30 Gemeindenutzungsreglemente und Nachträge zu solchen.

Ferner wurden von der Direktion geprüft, gelangten dann aber nicht mehr im Berichtsjahre zur Sanktion, 41 Reglemente verschiedener Art.

Anzeigerverträge lagen keine vor. Dagegen fand eine Konferenz der Direktion mit dem Vorstand des Amtsanzeigerverbandes statt zur Besprechung der alten Streitfrage der Gratisaufnahme von Inseraten staatlicher Behörden oder Organe. Bei dieser Konferenz haben die Vertreter des Verbandes grosses Entgegenkommen gezeigt, und man einigte sich auf die Ausarbeitung eines Verzeichnisses derjenigen fraglichen Einsendungen, für welche künftig die Gebühr sollte bezogen werden können. Diese Liste wäre vom Verband aufzustellen und nach Bereinigung durch den Regierungsrat zu genehmigen. Auf diese Weise ist zu hoffen, dass ohne weitläufige Revision der einschlägigen Vorschriften und gutwillig eine sichere Grundlage für die Zukunft geschaffen werden kann.

Neu wurden der Gemeindedirektion vom Regierungsrat diejenigen Reglemente zur Vorprüfung zugewiesen, die von Korporationen, gemäss Art. 20 EG zum ZGB, zur Sanktion eingesandt werden.

V. Verwaltungsrechtliche Entscheidungen.

Zu unserem letztjährigen Berichte wurde im Grossen Rat unter anderem folgende Bemerkung gemacht: „Die Zusammenstellung der wichtigsten Entscheidungen der Gemeindedirektion in Gemeindeangelegenheiten ist von grossem, allgemeinen Interesse; wir wünschen, es möchten diese Entscheidungen auch in Zukunft veröffentlicht und speziell auch den Gemeindebehörden bekanntgegeben werden.“ Dazu ist zu bemerken, dass wir bisher in unseren Berichten an den Grossen Rat jeweils auszugsweise einige der im Laufe des Berichtsjahres vom Regierungsrat auf unsern Antrag ausgefallenen Entscheidungen über wichtige Fragen der Gemeindeverwaltung und des Wohnsitzwesens anbrachten. Dies gedenken wir auch künftig zu tun. Nun ist aber nicht zu übersehen, dass der Verwaltungsbericht für den Grossen Rat bestimmt ist, und dass also die darin enthaltenen Ausführungen nicht direkt denjenigen Stellen zukommen, denen sie die vorstehende Bemerkung zugedacht hätte, nämlich den Gemeindebehörden. Unserer Ansicht nach kann denn auch den Gemeindebehörden diesfalls ein Abonnement der „Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ in genügender Weise dienen. Diese Zeitschrift ist allerdings ein Privatunternehmen, wird aber anhand des amtlichen Materials herausgegeben und enthält jeweils alle irgendwie grundsätzlichen oder sonstwie interessanten Entscheidungen, und zwar sowohl diejenigen des Regierungsrates als auch des Verwaltungsgerichtes. Wir möchten aus diesen Gründen und um ganz erhebliche Kosten zu vermeiden von einer amtlich vorzunehmenden Zusammenstellung absehen.

Aus den Entscheidungen des Berichtsjahres seien folgende, übrigens bereits in der oben erwähnten Monatschrift publizierte Fälle hier angeführt:

Administrativprozess.

Wenn eine Gemeinde für die regelmässige Benutzung eines öffentlichen Brunnens durch Reglementsbestimmung die Entrichtung einer Gebühr verlangt, so stellt die letztere eine öffentliche Leistung dar. Streitigkeiten darüber fallen demnach in die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes.

Wird eine von einer Gemeindebehörde (Schulkommission) getroffene Wahl auf Beschwerde hin durch die zuständige Oberbehörde kassiert, so ist jeder in der Gemeinde stimmberechtigte Bürger, somit auch jedes Mitglied der Wahlbehörde, berechtigt, gegen diesen Kassationsentscheid den Rekurs an die obere Instanz zu ergreifen, ganz abgesehen davon, ob der betreffende Bürger im vorangegangenen Beschwerde-streit als Prozesspartei beteiligt war oder nicht.

Die Weiterziehung eines erstinstanzlichen Entscheides nur hinsichtlich der Kosten ist unzulässig.

Allgemeine Verwaltung.

Eine Beeidigung eines Gemeindebeamten oder Mitgliedes einer Gemeindebehörde hat auch dann stattzufinden, wenn der Betreffende ein neues Gemeindeamt übernimmt, resp. wenn er auch nur beispielsweise vom Mitglied zum Vizepräsidenten oder Präsidenten der Behörde berufen wird, der er bereits angehört.

Eine an einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung vorgenommene Wahl ist zu kassieren, sofern die Vornahme nicht im Traktandenverzeichnis der betreffenden Versammlung publiziert war.

Der Beschluss einer Burgergemeinde, wodurch bestimmten Nutzungsberechtigten besondere Vorteile gewährt werden, ist gesetzwidrig.

Gemeindebehörden und -beamte unterliegen dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 19. Mai 1851 nicht.

Eine Beschwerde gemäss § 56 ff. des Gemeindegesetzes ist auch gegenüber einzelnen Gemeindefunktionären — z. B. dem Gemeindeschreiber — zulässig.

Eine gegen die Art und Weise der Zusammenberufung einer Gemeindeversammlung gerichtete Beschwerde richtet sich, auch wenn die Einberufung vom Gemeindepräsidenten ausging, nicht gegen diesen persönlich, sondern gegen die Gemeinde und ist daher dem Gemeinderat zur Beantwortung zuzustellen.

Für den Beschluss einer Gemeindeversammlung über die Aktienbeteiligung der Gemeinde an einem Eisenbahnunternehmen ist die Zweidrittelmehrheit nur dann erforderlich, wenn damit ein Darlehensbeschluss verbunden ist (vgl. Monatsschrift, Bd. XII, pag. 1 ff.).

Stimmrecht.

Das Gemeindestimmrecht darf ausschliesslich in derjenigen Gemeinde ausgeübt werden, in welcher der Stimmberechtigte seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat, und zwar auch dann, wenn er daselbst keine Gemeindesteuer zu bezahlen hat, sobald er nur in irgendeiner andern Gemeinde des Kantons eine Staatssteuer bezahlt.

Der als Voraussetzung des Gemeindestimmrechtes notwendige Wohnsitz in einer Gemeinde wird nicht schon durch die Deposition der Ausweisschriften, sondern erst durch ein tatsächliches Wohnen daselbst erworben.

Wohnsitzwesen.

Für die Frage, ob dauernde Unterstützungsbedürftigkeit einer Person vorliege, darf weder ihr Wohnsitzverhältnis noch der Umstand massgebend sein, dass noch ein Rückgriff auf die frühere Wohnsitzgemeinde möglich ist.

Die Nichtbeachtung der in Art. 26, Abs. 1, des Niederlassungsdekretes vorgesehenen Formvorschriften hat nur dann eine Verwirkung des Rückgriffsrechtes auf die frühere Wohnsitzgemeinde zur Folge, wenn derselben aus der Unterlassung ein Nachteil erwuchs.

Die zweijährige Frist zur Geltendmachung des Rückgriffsrechtes, gemäss § 104 des Armen- und Niederlassungsgesetzes, beginnt erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem in der neuen Wohnsitzgemeinde die Schriften eingelegt wurden oder hätten eingelegt werden sollen.

Hat sich das Haupt einer im Kanton Bern wohnenden Familie ausserhalb des Kantons *niedergelassen*, so behält die letztere noch während zwei Jahren seit dem Wegzug des Familienhauptes den bisherigen polizeilichen Wohnsitz bei und kann daher während dieser Zeit nur auf Grund eines Wohnsitzscheines in einer andern bernischen Gemeinde Aufenthalt nehmen (§ 112 des Armen- und Niederlassungsgesetzes). Ist der ausserkantonale Aufenthalt des Familienhauptes dagegen nur ein vorübergehender, so gilt für ihn im Kanton der jeweilige polizeiliche Wohnsitz seiner Familie.

Eine förmliche Aufforderung zur Schrifteneinlage bzw. ein förmlicher Abschlag wegen unvollständiger Schriften darf nicht deshalb unterlassen werden, weil die betreffende Person mangels geistiger Fähigkeiten nicht imstande wäre, den Sinn dieser Vorkehren zu erfassen.

Verlässt eine nachgewiesenermassen geistesgestörte Person ihre bisherige Wohnsitzgemeinde, um anderswo Aufenthalt zu nehmen, so kann dies nicht als Wohnsitzwechsel aufgefasst werden.

Eine auf Grund fehlerhafter Ausweisschriften vorgenommene Eintragung im Wohnsitzregister wird dann kassiert und die fehlbare Gemeinde zur Rückschreibung angehalten, wenn der Mangel der Schriften zur Folge haben konnte, an den tatsächlichen Wohnsitzverhältnissen des Inhabers etwas zu ändern, also z. B. wenn lebende und im Wohnsitz folgende Personen nicht aufgetragen waren.

Alle im Berichtsjahr eingelangten Streitigkeiten aus dem Gebiete der Gemeindeverwaltung verteilen sich auf die verschiedenen Amtsbezirke wie folgt:

Zahl und Gegenstand der eingelangten Beschwerden und ihre Verteilung nach Gegenständen.

Amtsbezirke	Eingelangte Beschwerden	In erster Instanz			An obere Instanz wurden gezogen an erstinstanzlichen Entscheiden			Gegenstand der eingelangten Beschwerden			
		unerledigt	Erledigt durch		Total	zusprechende	abweisende	Nutzungen	Wahlen oder Abstimmungen	Allgemeine Verwaltung	Weigerung zur Annahme von Beamten
Aarberg	6	1	5	—	—	—	—	2	1	3	—
Aarwangen	17	2	12	3	2	2	—	5	3	7	2
Bern	10	—	6	4	2	1	1	—	6	4	—
Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren	7	3	2	2	1	1	—	3	3	1	—
Burgdorf	5	1	3	1	—	—	—	—	4	1	—
Courtelary	9	2	4	3	—	—	—	—	4	5	—
Delsberg	34	3	25	6	2	—	2	9	9	13	3
Erlach	4	3	1	—	—	—	—	1	—	3	—
Freibergen	31	8	14	9	2	2	—	3	7	21	—
Fraubrunnen	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Frutigen	6	—	3	3	—	—	—	3	—	3	—
Interlaken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Konolfingen	1	—	—	1	1	1	—	1	—	—	—
Laufen	8	1	2	5	2	1	1	1	6	1	—
Laupen	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
Münster	13	1	3	9	—	—	—	6	7	—	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	7	—	7	—	—	—	—	1	4	2	—
Oberhasle	2	—	1	1	1	—	1	zurückgezogen			1
Pruntrut	37	1	10	26	4	2	2	1	9	26	1
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	2	—	1	1	—	—	—	—	—	2	—
Seftigen	4	—	2	2	—	—	—	—	1	3	—
Signau	1	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—
Niedersimmenthal	3	—	2	1	—	—	—	1	—	2	—
Obersimmenthal	2	1	—	1	—	—	—	—	1	1	—
Thun	7	—	4	3	1	1	—	—	2	4	1
Trachselwald	6	—	4	2	1	1	—	1	1	2	2
Wangen	3	—	2	1	—	—	—	—	2	1	—
<i>Total</i>	227	27	115	85	20	12	8	39	72	106	10
		227				20		227			

Beurteilte Beschwerden auf 31. Dezember 1913.

Amtsbezirke	Total beurteilt	Diese verteilen sich auf				Davon sind in erster Instanz							Erstinstanzliche Entscheide wurden in oberer Instanz						
		Nutzungen	Wahlen und Abstimmungen	Allgemeine Verwaltung	Weigerung zur Annahme von Beamten	zugespochen			abgewiesen			Weitergezogene Entscheide	bestätigt			abgeändert			Unerledigt
						Nutzungen	Wahlen und Abstimmungen	Allgemeine Verwaltung	Nutzungen	Wahlen und Abstimmungen	Allgemeine Verwaltung		Nutzungen	Wahlen und Abstimmungen	Allgemeine Verwaltung	Nutzungen	Wahlen und Abstimmungen	Allgemeine Verwaltung	
Aarberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aarwangen	3	—	2	1	—	—	2	1	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—
Bern	4	—	—	4	—	—	—	1	—	—	3	2	—	—	1	—	—	—	1 ¹⁾
Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren	2	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1 ¹⁾
Burgdorf	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Courtellary	3	—	1	2	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Delsberg	6	—	2	2	2	—	1	1	2 ⁴⁾	1	1	2	—	1	1	—	—	—	—
Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freibergen	9	1	5	3	—	—	4	2	1	1	1	2	—	—	1	—	1	—	—
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Konolfingen	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Laufen	5	—	4	1	—	—	3	1	—	1	—	2	—	—	—	—	2	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	9	4	5	—	—	3	4	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhasle	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	zurückgezogen			—	—	—	—
Pruntrut	26	1	9	16	—	—	7	12	1	2	4	4	—	1	—	—	2	—	1 ¹⁾
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	2	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Niedersimmenthal	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obersimmenthal	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	3	—	2	1	—	—	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—
Trachselwald	2	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Wangen	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	85	8	32	43	2	5	25	28	5	7	15	20	—	5	3+1	1	5	1	4
			85				85							20					

¹⁾ Allgemeine Verwaltung. ²⁾ Wahlen und Abstimmungen. ³⁾ Nutzung. ⁴⁾ Weigerung zur Annahme von Beamten.
Die Art der rekurrierten Fälle ist durch *Kursivziffern* kenntlich gemacht.

Bis 31. Dezember 1913 kamen zur Behandlung:

Amtsbezirke	Wohnsitzstreitigkeiten							
	Total	In erster Instanz			In oberer Instanz			
		Erledigt durch		Unerledigt	Weitergezogene Entscheide erster Instanz	bestätigt	ab- geändert	un- erledigt
		Vergleich oder Abstand	Entscheid					
Aarberg	2	1	1	—	—	—	—	—
Aarwangen	19	14	3	2	2	2	—	—
Bern	49	43	6	—	4	3	1	—
Biel	5	—	3	2	1	1	—	—
Büren	3	—	3	—	2	1	—	1
Burgdorf	36	28	5	3	3	1	—	2
Courtelary	13	6	5	2	3	2	1	—
Delsberg	14	13	—	1	—	—	—	—
Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—
Freibergen	9	7	—	2	—	—	—	—
Fraubrunnen	17	16	1	—	—	—	—	—
Frutigen	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	8	—	8	—	5	3	2	—
Konolfingen	13	3	6	4	3	1	2	—
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	2	—	2	—	—	—	—	—
Münster	4	—	4	—	—	—	—	—
Neuenstadt	1	1	—	—	—	—	—	—
Nidau	20	11	8	1	6	2	1	3
Oberhasle	8	6	2	—	1	—	—	1
Pruntrut	18	7	11	—	—	—	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	5	5	—	—	—	—	—	—
Seftigen	13	12	1	—	—	—	—	—
Signau	23	14	6	3	1	—	—	1
Niedersimmenthal	3	1	2	—	—	—	—	—
Obersimmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	21	15	6	—	—	—	—	—
Trachselwald	14	7	4	3	1	1	—	—
Wangen	12	1	2	9	1	—	1	—
<i>Total</i>	332	211	89	32	33	17	8	8
			332				33	
1912	282	161	84	37	33	15	9	9

VI. Oberaufsicht über das Gemeindewesen.

Gemeindeanleihen.

Es langten im ganzen 171 Gesuche ein, betreffend total eine Summe von Fr. 6,731,629. 90. Sie verteilen sich folgendermassen:

21 Gesuche zur Konvertierung alter Schulden	Fr. 945,047. 02
46 Gesuche zur Bestreitung der Kosten für Strassenbauten, Schulhaus- und andere Hochbauten	" 1,171,711. 45
2 Gesuche zur Anschaffung von Kirchenorgeln	" 5,884. 90
1 Gesuch betreffend die Erstellung eines Friedhofes	" 10,000. —
15 Gesuche zur Bezahlung von Subventionen an Eisenbahnen, Strassen- und Drahtseilbahnen, Erstellung von Fabriken und Ausrichtung von Beiträgen zu diesen Zwecken an Dritte	" 672,000. —
68 Gesuche zur Erwerbung von Liegenschaften, Erstellung von Wasseranlagen, Wasserwerken, Elektrizitätswerken, Hydranteneinrichtungen (Anschaffung von Löschgerätschaften, Uniformen für die Feuerwehr usw.)	" 3,698,281. 15
18 Gesuche für Verschiedenes für total	" 228,705. 38
171 Gesuche für total	Fr. 6,731,629. 90

Diese 171 Gesuche verteilen sich auf:

102 Einwohner-, Dorf- und gemischte Gemeinden mit . . .	Fr. 5,764,045. —
15 Burgergemeinden und Bäuerten mit	" 458,200. —
12 Kirchgemeinden mit	" 124,384. 90
9 Schulgemeinden mit	" 385,000. —
138 Gemeinden mit total . . .	Fr. 6,731,629. 90

In den verschiedenen Rubriken sind folgende Gemeinden mit grösseren Anleihen zu erwähnen:

1. Konvertierung alter Schulden:
Fontenais Fr. 164,000; Tavannes Fr. 362,000.
2. Schulhausbauten, Strassen usw.:
Oberdiessbach Fr. 100,000; Unterseen Franken 115,000.
3. Subventionen usw.:
Nidau Fr. 80,000; Breuleux Fr. 80,000; Sumiswald Fr. 209,000; La Joux Fr. 45,000; Hilterfingen Fr. 40,000.

4. Erwerbung von Liegenschaften usw.:

Muri Fr. 310,000; Burgdorf Fr. 300,000; Bümpliz Fr. 400,000; Heimberg Fr. 100,000; Köniz Fr. 350,000; Muri Fr. 260,000; Thierachern Fr. 140,000; Utendorf Fr. 120,000; Allmendingen Fr. 111,000.

5. Für Verschiedenes:

Einwohnergemeinde Radelfingen Fr. 60,000; Einwohnergemeinde Lauperswil Fr. 28,000; Burgergemeinde Delsberg Fr. 20,000; Gemeinde Saignelégier Fr. 25,000.

Gesuche um Herabsetzung oder Sistierung der Amortisationen.

Es langten im ganzen vier solche Gesuche ein. In einem Falle wurde der Beginn der Amortisationen auf 1916 hinausgeschoben; im zweiten wurde sie für die ersten sechs Jahre sistiert und von da weg auf 1 % festgesetzt; im dritten wurde von einer Abtragung während der sechs ersten Jahre abgesehen, und im vierten erfolgte die Einstellung auf drei Jahre.

Die Behandlung dieser Gesuche erfolgte jeweilen anhand der besondern Verumständungen.

Zwei Gesuche um Herabsetzung der Annuitäten wurden an die Hypothekarkasse zur selbständigen Erledigung gewiesen, weil sie Anleihen dieser Kasse betrafen.

Bürgschaftsverpflichtungen, Krediteröffnungen und Verpfändungen zugunsten Dritter.

Es verpflichteten sich: Die Gemeinde Loveresse zugunsten eines Uhrenfabrikanten für einen Betrag von Fr. 10,000; die Gemeinden des Amtsbezirks Konolfingen zugunsten der Ersparniskasse von Konolfingen für Fr. 600,000, und die Burgergemeinde Aarberg übernahm die Bürgschaft für die Ofenfabrik Aarberg für einen Betrag von Fr. 15,000.

Abschreibung und Verwendung von Kapitalvermögen.

Gesuche dieser Art kamen 23 zur Behandlung; sie betrafen im ganzen eine Summe von Fr. 259,436. 76. In 11 Fällen wurde kein oder nur ein teilweiser Ersatz verlangt; in den übrigen wurde nach bestimmtem Plan eine Amortisierung vorgeschrieben.

Die Gesuche verteilen sich auf:

9 Einwohner-, Viertels- oder gemischte Gemeinden mit . . .	Fr. 114,766. 77
2 Kirchgemeinden mit	" 14,176. 78
10 Burgergemeinden mit	" 126,503. 21
2 Schulgemeinden mit	" 4,000. —
23 Gemeinden mit	Fr. 259,446. 76

Kauf und Verkauf von Liegenschaften.

Von Liegenschaftsankäufen gelangten im Berichtsjahre 46 Fälle zur Genehmigung, und zwar aus 38 verschiedenen Gemeinden, nämlich:

- 27 Einwohner- und gemischten Gemeinden,
 2 Kirchgemeinden,
 7 Burgergemeinden und
 2 Schulgemeinden.

Verkäufe von Liegenschaften lagen zur Genehmigung vor in 15 Fällen, nämlich aus 11 Einwohner- oder gemischten Gemeinden, 3 Burgergemeinden und 1 Kirchgemeinde.

Erwähnt muss dabei noch werden, dass Liegenschaftserwerbungen nur dann der regierungsrätlichen Genehmigung unterliegen, wenn der Kaufpreis die Grundsteuerschätzung des Kaufobjektes übersteigt; Liegenschaftsverkäufe dann, wenn das Verhältnis zwischen Grundsteuerschätzung und Erlös ein umgekehrtes ist.

Bürgerrechtszusicherungen.

Gemäss § 74 des Gemeindegesetzes bedürfen diejenigen Bürgerrechtszusicherungen, welche von Einwohnergemeinden vorgenommen werden (nämlich da und nur da, wo keine Burgergemeinde besteht), der Genehmigung durch den Regierungsrat. Im Berichtsjahre wurden 33 solche Genehmigungen erteilt.

Die gesamten, im Jahre 1913 erteilten Bürgerrechtszusicherungen (diejenigen der Burger- und gemischten Gemeinden also miteingeschlossen) verteilen sich im Kanton folgendermassen:

Es wurden aufgenommen in:

Gemeinden	Kantonsbürger	Schweizerbürger anderer Kantone	Ausländer	Total
Untersteckholz, Einw.-Gemeinde	—	—	1	1
Langenthal	(heimatlos 1)	—	—	1
Bremgarten	—	—	2	2
Köniz	—	—	6	6
Wohlen	—	—	6	6
Zollikofen	—	—	1	1
Habkern	—	—	2	2
Ausserbirrmoos	—	—	3	3
Oberwichtlach	—	—	1	1
Rubigen	—	—	1	1
Dampfreux	—	—	7	7
Damvant	—	—	8	8
Roche-d'Or	—	—	11	11
Vendlincourt	—	—	11	11
Alle	—	—	3	3
St. Ursanne	—	—	4	4
Rocourt	—	—	3	3
Asuel	—	—	3	3
Lohnstorf	—	—	1	1
Trubschachen	—	—	1	1
Langnau	—	—	6	6
St. Stephan	—	—	1	1
Affoltern	—	—	1	1
Eriswil	—	—	7	7
Walterswil	—	—	1	1
Übertrag	—	—	92	92

Gemeinden	Kantonsbürger	Schweizerbürger anderer Kantone	Ausländer	Total
Übertrag	—	—	92	92
Bern Burgergemeinde	27	31	10	68
Biel	2	—	—	2
Büren	2	—	—	2
Erlach	—	—	7	7
Ebligen	—	—	4	4
Oberried	—	—	1	1
Neuenstadt	1	—	1	2
Madretsch	—	—	2	2
Mett	—	—	1	1
Pruntrut	—	—	2	2
Spiez	1	—	—	1
Erlenbach	1	—	—	1
Thun	2	—	—	2
Burg gem. Gemeinde	—	—	9	9
Tramelan-dessus	—	—	32	32
Mont-Tramelan	—	—	10	10
Renan	—	—	5	5
Epiquevez	—	—	28	28
Saignelégier	6	—	—	6
Innertkirchen	—	—	2	2
Wachseldorn	—	—	1	1
Total	42	31	207	280

Eine Zusammenstellung aller Bürgerrechtsaufnahmen seit 1902 ergibt folgendes Bild:

	Kantons- bürger	Schweizer- bürger anderer Kantone	Ausländer	Total
1902	18	43	81	142
1903	7	12	61	80
1904	9	8	66	83
1905	11	4	87	102
1906	40	21	163	224
1907	59	22	152	233
1908	53	43	116	212
1909	49	14	91	154
1910	66	41	100	207
1911	95	32	107	234
1912	71	35	129	235
1913	42	31	207	280
Total in 12 Jahren	520	306	1360	2186

Amtliche Massnahmen und Verfügungen.

Die im Laufe des Berichtsjahres in Form von allgemein verbindlichen Instruktionen oder Kreisschreiben erlassenen Weisungen sind schon oben an-

gegeben. Von Verfügungen in Spezialfällen, also nur Verfügungen zuhanden der betreffenden Gemeinde, oder von Entscheidungen, die das auf § 48 des Gemeindegesetzes beruhende amtliche Untersuchungsverfahren gegenüber Gemeinden betreffen, mögen folgende erwähnt werden:

Eine Beschwerde gemäss § 48 des Gemeindegesetzes kann grundsätzlich auch gegenüber einer Gemeindesteuerkommission erhoben werden.

Wenn sich eine Beschwerde nicht gegen eine bestimmte Verfügung einer Gemeindebehörde oder eines Gemeindebeamten richtet, sondern allgemein gegen eine seit längerer Zeit befolgte Gepflogenheit, so kann sie nur unter dem Gesichtspunkte von § 48 des Gemeindegesetzes behandelt werden.

Die Versäumung der Beschwerdefrist gemäss § 56 des Gemeindegesetzes ist unerheblich, wenn der Beschwerdegegenstand ein Einschreiten von Amtes wegen (§ 48) erfordert.

* * *

Von grössern Untersuchungen, die zum Teil noch nicht abgeschlossen sind, müssen folgende erwähnt werden:

Von der Gemeinde Deisswil wurde schon unter III vorn gesprochen. Sie zählt nur etwas über 100 Einwohner und bot in ihrer gesamten Verwaltung ein Bild, das nirgends gutgeheissen werden konnte, aber, mit einer Ausnahme allerdings, auch nirgends direkt zu schweren Bedenken Anlass gab. In Berücksichtigung des Umstandes, dass für manche zutage getretene Unzukömmlichkeit in der Hauptsache ein einziger etwas eigensinniger Gemeindebeamter verantwortlich erklärt werden müsse, wurde von einer Massregelung der Gemeinde abgesehen. Dagegen erhielt die Gemeindedirektion vom Regierungsrate den ausdrücklichen Auftrag, die Fusion dieser Gemeinde mit einer Nachbargemeinde vorzubereiten.

In zwei Fällen aus dem Jura, wo der Gemeindekassier Gelder der Gemeindekasse veruntreut hatte, ist die Liquidation noch nicht abgeschlossen; eine dieser Gemeinden musste im Interesse der Ersatzforderungen in ihrer Selbstverwaltung eingestellt werden, und zwar geschah dies auf eigenen Wunsch der Gemeindeversammlung.

Mit der Gemeinde Develier wurde im Berichtsjahre vom Anwalt des Staates und unter der Leitung des mit der Instruktion des Prozesses vor dem Bundesgericht betrauten Mitgliedes dieser Behörde ein Vergleich abgeschlossen, worin der Staat der Gemeinde einen gewissen Betrag der seinerzeit durch ihren Verwalter Hennemann veruntreuten Gemeindegelder zu vergüten sich verpflichtete. Der Grosse Rat hat seither diesen Vergleich gutgeheissen.

Einer andern Gemeinde, die vor ungefähr drei Jahren im Interesse einer dringenden Untersuchung und namentlich auch im Interesse einer Liquidation grösserer Steuerausstände u. dgl. hatte bevormundet werden müssen, konnte ihre Selbstverwaltung wieder zurückgegeben werden. Die Verhältnisse sind nun

endlich wieder klargestellt, und es steht zu hoffen, dass der normale Gang der Verwaltung dieser Gemeinde nicht mehr gestört werde.

Nach längeren Streitigkeiten und Untersuchungen schien im Vorjahr die Gemeinde Souboz endlich zur Ruhe gekommen zu sein; gleichwohl hatte sich der Regierungsrat neuerdings mit ihr zu beschäftigen. Neue Massregeln waren jedoch nach erneuter Überprüfung der Sachlage nicht notwendig; es wurde aber ausdrücklich an die der Gemeinde schon früher erteilten Weisungen erinnert. Eine Hauptursache der ewigen Zänkereien scheint hier die persönliche Feindschaft zweier einflussreicher Gemeindebürger gewesen zu sein.

In einer andern Gemeinde war Beschwerde erhoben worden, der Gemeindeschreiber beziehe unberechtigterweise Gebühren, ohne dieselben mit der Gemeinde zu verrechnen. Nach Untersuchung wurde die Beschwerde grundsätzlich gutgeheissen, und der Gemeinderat angewiesen, künftig für richtige Verrechnung besorgt zu sein.

In zwei Nachbargemeinden einer Stadt wurde eine Untersuchung der Finanzverhältnisse notwendig, ohne dass den betreffenden Gemeindeverwaltungen irgend Unregelmässigkeiten hätten vorgeworfen werden müssen. Mehr und mehr zeigt es sich, dass ländliche Nachbargemeinden grösserer Stadtgemeinden oder Industriezentren sehr unter dieser Nachbarschaft zu leiden haben, ja dass sie bei den gegenwärtigen Vorschriften über Steuerwesen, Stimmrecht und polizeilichem Wohnsitz direkt in ihrer Existenz bedroht werden können. Naturgemäss zieht der Arbeiter und kleine Beamte mehr und mehr mit seinem Domizil in Aussenquartiere, Vororte und Nachbargemeinden, wo er billigere Lebensbedingungen findet. Dort, wo er wohnt, wird er schulgenössig und eventuell armen-genössig, während er fortfährt, am Erwerbsorte seine Staats- und Gemeindesteuern zu entrichten (welch letztere hier oft niedriger sind als am Wohnort). Dazu kommt, dass er auch in der Wohngemeinde gemeindestimmberechtigt ist, also an einem Orte, wo er zu den Ausgaben nichts beiträgt, wo er also auch weniger ein direktes Sparinteresse haben wird. Die von der Direktion angeordnete Untersuchung soll denn auch in erster Linie Klarheit schaffen über den Einfluss der Stadtnähe. Sind einmal die Wirkungen festgestellt, so kann auch zu den erforderlichen Gegenmassnahmen geschritten werden.

Naturgemäss bildet das

Rechnungswesen der Gemeinden

den Hauptbestandteil der nötig werdenden amtlichen Untersuchungen. Wir haben schon in unserem letztjährigen Berichte ausgeführt, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung einer Gemeinde, namentlich wenn sie grössere Dimensionen annimmt, gar keine so leichte Sache sei. Dazu kommt, dass hierfür namentlich in Landgemeinden oft die geeignete Person fehlt. Infolgedessen treten häufig Fehler und Mängel auf, die nicht auf bösen Willen zurückzuführen sind, die aber natürlich trotzdem nicht geduldet werden dürfen.

Gerade im Hinblick auf die Schwierigkeit der Materie haben wir allen Grund, im grossen und ganzen mit dem Stand unseres Rechnungswesens zufrieden zu sein. Die Hauptsache ist, dass die Titel etc. regelmässig nachkontrolliert werden, und dass die Regierungsstatthalter gemäss Vorschrift der Verordnung von 1869 Meldung erstatten, wenn das Kapitalvermögen einer Gemeinde zugunsten der laufenden Verwaltung angegriffen wird. Dies kann aber auch der Fall sein bei unabsichtlich irigen Buchungen, wie sie im Berichtsjahre von einem Regierungsstatthalteramte gemeldet wurden. Es wird hierüber in einem nächsten Berichte ausführlich zu referieren sein.

Inspektionen von Gemeinden.

Diese verteilen sich für das Berichtsjahr folgendermassen:

Amtsbezirke	Gemeinden		
	1913	1912	1911
Aarberg	5	7	5
Aarwangen	alle	keine	alle
Bern	2	3	6
Biel	3	keine	keine
Büren	keine	6	keine
Burgdorf	keine	13	14
Courtellary	alle	keine	alle
Delsberg	10	11	6
Erlach	1	6	keine
Freibergen	8	8	3
Fraubrunnen	12	16	12
Frutigen	4	4	3
Interlaken	11	6	10
Konolfingen	20	keine	alle
Laufen	3	4	4
Laupen	keine	alle	keine
Münster	27	15	18
Neuenstadt	alle	alle	keine
Nidau	8	18	10
Oberhasle	2	3	keine

Amtsbezirke	Gemeinden		
	1913	1912	1911
Pruntrut	22	19	17
Saanen	keine	alle	keine
Schwarzenburg	keine	4	keine
Seftigen	keine	alle	keine
Signau	3	3	5
Niedersimmenthal	3	keine	alle
Obersimmenthal	alle	keine	alle
Thun	19	13	11
Trachselwald	5	5	5
Wangen	5	7	keine

Es wurde eingangs schon bemerkt, dass wir den Regierungsstatthaltern eine bessere Verteilung dieser Inspektionen anbefohlen haben. Im übrigen haben wir über ihre Ergebnisse weiter keine Bemerkungen zu machen. Sie lauten zum weitaus grössten Teil befriedigend; da, wo sich Mängel zeigten, wurden die nötigen Weisungen erteilt. Aber wie gesagt, das Sorgenkind bleibt der Gemeindekassier, nicht der Gemeindeschreiber. Wir werden in unserem nächsten Berichte angeben können, welche Feststellungen die Regierungsstatthalter in Durchführung unserer neuen Inspektionsvorschriften vom 20. Dezember 1913 machen konnten.

Die Zahl der eingelangten Geschäfte der letzten vier Jahre ist folgende:

1910	total	618	Geschäfte,
1911	"	659	"
1912	"	698	" und
1913	"	744	"

Die Geschäftslast ist also langsam, aber stetig im Steigen begriffen.

Bern, den 31. März 1914.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Simonin.

Vom Regierungsrat genehmigt am 13. Mai 1914.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**

